

350 Jahre Schweizerprovinz

Im Juni des gegenwärtigen Jahres 1939 werden es 350 Jahre sein, daß unsere Schweizerprovinz als solche errichtet und das erste Provinzkapitel gehalten worden ist.

Eigentlich hätte das schon zwei Jahre früher, schon 1587 geschehen sollen. So war es unserem damaligen Generalkommissar, *P. Stephan von Mailand*, auf dem Generalkapitel jenes Jahres in Rom aufgetragen worden. Nach seiner Rückkehr aus Rom hätte er sogleich das Kapitel zur Wahl des ersten Provinzials einberufen sollen, bei welcher Wahl er selber mit gebender und nehmender Stimme hätte teilnehmen dürfen. Wegen der geringen Zahl der Brüder aber habe er dieses aufs nächste Jahr verschoben.¹ Im folgenden Jahre hielt er allerdings ein Kapitel ab, und zwar im April in Luzern. Er gestattete aber durchaus nicht, daß ein Provinzial gewählt werde, sondern behielt sein Amt als Generalkommissar weiter bei und ließ lediglich vier Definitoren wählen.²

Als nun der hochwürdigste P. General in Rom, P. Hieronymus a Monte Polito, benachrichtigt worden war, daß P. Stephan den Auftrag des Generalkapitels nicht ausgeführt habe, sandte er im Frühjahr 1589 den Provinzial von Mailand, *P. Michael von Sala*, als Generalkommissar in die Schweiz und unterstellte auch P. Stephan seiner Kommission und Gewalt.³

Der neue Kommissar langte in der ersten Hälfte Mai in der Schweiz an. Er vernahm bald, daß noch vor seiner Ankunft von P. Stephan einige Anordnungen auf das kommende Kapitel getroffen worden, welche nicht ganz einwandfrei waren. So hatte er einigen Brüdern in Appenzell im Gehorsam befohlen, bei der Wahl des Diskreten ihre Stimme dem *P. Antonius von Canobbio* nicht zu geben. Überdies hatte er zwei Brüder, nämlich den *P. Rochus [Rocco da Cotonio]*, einen einfachen Priester, und den Kleriker *Fr. Peter [von Lodi]* von Stans nach Schwyz versetzt und angeordnet, daß der Kleriker bei der Wahl des Diskreten zum Kapitel in Schwyz stimmen, währenddem P. Rochus zu diesem Zwecke nach Stans gehen und dort stimmen sollte.

Von wem P. Michael dies erfahren, wird nicht ausdrücklich gesagt. Sehr wahrscheinlich aber von den Definitoren, welche er

¹ Annales Anonymi ad A. 1587 (Sh. „St. Fidelis-Glöcklein“ I. Bd. S. 77).

² „ „ „ A. 1588 („ „ „ „ I. Bd. S. 78).

³ „ „ „ A. 1589 („ „ „ „ I. Bd. S. 78).

nach seiner Ankunft zu sich nach Luzern berufen hatte. Pflichtgemäß werden sie ihn auf diese Machenschaften aufmerksam gemacht haben. Sicher ist, daß sie um den neuen Generalkommissar bereits versammelt waren, als dieser den P. Stephan zur Verantwortung vor sich geladen hat. Es war am 13. Mai 1589, als dieser erschienen ist.

Gefragt, warum er den betreffenden Brüdern in Appenzell im Gehorsam verboten habe, bei der Wahl des Diskreten dem P. Antonio die Stimme zu geben, versicherte er, er habe es getan, weil sein Gewissen ihn dazu gedrängt habe, ferner gestützt auf ein Schriftstück, in welchem die Definitoren auf dem letzten Kapitel (1588) den P. Antonio als unfähig zum Amte eines Obern erklärt hätten und das ohne Zeitbegrenzung, ferner noch aus andern Gründen.

Weiter gefragt, warum er jene zwei Brüder von Stans nach Schwyz versetzt, nachher aber zur Wahl des Diskreten doch wieder von einander geschieden hätte, antwortete er, es wäre seine Absicht gewesen, beide wieder nach Stans zurückzuschicken. Er habe nämlich gehofft, es würden zwei neue Brüder aus der Provinz Venedig ankommen, welche er nach Schwyz schicken wollte. Sie seien aber nicht gekommen und daher habe er jene zwei in besagter Weise von einander geschieden, damit die Wahl des Diskreten überall vorgenommen werden könnte.

Hierauf wurden ihm von P. Michael die Provinzsiegel abgefordert und nach deren Übergabe trat er, P. Stephan, ab.

Der neue Kommissar hat nun den Patres Definitoren seine Vollmachten vorgewiesen. Dann haben sie unverzüglich angefangen sich zu beraten, was von den Diskreten zu halten sei, welche Pater Stephan vor der Ankunft des neuen Kommissars hatte wählen lassen: ob sie alle oder nur zum Teil zum Kapitel zugelassen werden oder aber, ob sie im Hinblick auf die verdächtigen Begleitumstände der Wahl an einzelnen Orten neu gewählt werden müßten.

Nach reiflicher Erwägung wurde folgendes beschlossen:

1. P. Antonio von Canobbio darf nicht nur als Diskret von *Appenzell* gewählt, sondern auch zu jedem andern Amte eines Obern befördert werden, ungeachtet jenes Verbotes des P. Stephan. Und um jeden Verdacht zu beseitigen, ordnet man an, daß die Wahl des Diskreten daselbst aufs neue vorgenommen werde. Und das alles gestützt auf das Zeugnis der Patres Definitoren, welche versichert haben, daß die erwähnte, dem P. Antonio die Fähigkeit zu den Ordensämtern absprechende Verfügung, nur für das vergangene Jahr Geltung gehabt habe.

2. Die genannten zwei Brüder [P. Rochus und Fr. Peter] sollen zum Stimmen nach *Stans* zurückgeschickt werden, weil in *Schwyz* der Diskret auch ohne sie bequem gewählt werden kann. Ferner soll in *Schwyz* die Wahl aufs neue vorgenommen werden.

3. Die Diskreten von *Baden*, von *Solothurn* und *Pruntrut* sind als kanonisch gewählt zu betrachten, da an diesen Orten nichts Verdächtiges vorgekommen ist.

4. Endlich sollen an den übrigen Orten, wo es noch nicht geschehen ist, die Diskreten gewählt werden.

So erfahren wir aus einem Dokumente unseres Provinzarchives, welches Samstag, den 13. Mai 1589, in *Luzern* abgefaßt und von den damaligen vier Definitoren in folgender Ordnung unterschrieben worden ist:

Fr. Anton von *Bellinzona*, erster Definitor,
 Fr. Johannes [von *Ulm*], zweiter Definitor,
 Fr. Fabritius von *Lugano*, dritter Definitor,
 Fr. Alexius von *Mailand*, vierter Definitor.⁴

Obgleich dieses Schriftstück die eigenmächtige, ungehörige Handlungsweise des P. Stephan von *Mailand* bei Gründung unserer Provinz aufdeckt und dadurch auf diese Gründung einen leidigen Schatten wirft, schien es doch ratsam, es seinem ganzen Inhalte nach mitzuteilen, weil es einzig und allein die näheren Umstände, unter denen diese Gründung geschehen ist, uns berichtet. Es ergänzt in willkommener Weise das Wenige, das unsere ältesten Annalen (*Annales Anonymi*) über die Errichtung der Provinz uns melden und berichtigt es in einem Punkte.

So erfahren wir daraus mit Sicherheit, daß nicht nur die 1589 fertigen und bereits bezogenen Klöster *Altdorf*, *Stans*, *Luzern*, *Schwyz* und *Appenzell* ihre Vertreter ans erste Provinzkapitel haben abordnen können, sondern auch die drei jüngsten, erst im Spätherbste 1588 gegründeten Niederlassungen *Baden*, *Solothurn* und *Pruntrut*. Auch diese haben wenigstens einen Diskreten ans Kapitel schicken dürfen. Ja, diese waren am 13. Mai 1589 bereits gewählt.

Daher ist es uns auch möglich, die Zahl der Teilnehmer an diesem ersten eigentlichen Provinzkapitel ziemlich sicher zu bestimmen. Die fünf fertigen Klöster werden durch ihren Guardian

⁴ Pr. A. Luz. 4 R. 1. Die Überschrift lautet jetzt: „Ordinatione fatta sopra i discreti“, ursprünglich aber scheint sie etwas anders gelautet zu haben. Auf jeden Fall enthielt sie den Namen des P. Generalkommissar Michael. Sie ist aber später vom Dokumente abgeschnitten worden, wie man noch deutlich sieht, und wurde durch die obige ersetzt. Sh. unten Beilage 1.

und ihren Diskreten, also durch 10 Mitglieder und die drei Hospizien durch je einen Diskreten vertreten gewesen sein. So kommen wir auf eine Teilnehmerzahl von 13, wozu dann noch der neue (und vielleicht auch der alte?) Generalkommissar zu rechnen wären. Die vier Definitoren hingegen haben nach dem damals geltenden Ordensrechte nur in ihrer Eigenschaft als Guardiane oder Diskreten teilnehmen dürfen, so daß sie in der Zahl 13 schon inbegriffen sind. (Sh. unten S. 144 f.)

Was diese Definitoren betrifft, ist zu beachten, daß die Liste derselben, welche unser Dokument uns überliefert und welche notwendig zuverlässig ist, da sie aus den eigenen Unterschriften der Betreffenden besteht, mit jener nicht ganz übereinstimmt, welche die *Annales Anonymi* zum Jahre 1588 enthält. Nach letzteren wäre damals, im April 1588, auch P. Antonio von Canobbio zum Definitor gewählt worden. Statt dessen bezeugt unser Dokument unwiderleglich, daß derselbe damals nicht nur nicht in die Definition gewählt, sondern daß vielmehr auf jenem Kapitel seine Unfähigkeit zum Amte eines Obern für ein Jahr von der Definition erklärt worden ist. An seiner Statt ist 1588 *P. Antonio von Bellinzona* in die Definition gewählt worden, wie er es selber durch seine Unterschrift unter unserem Dokumente bezeugt. In diesem Punkte sind unsere *Annales Anonymi* zum Jahre 1588 zu berichtigen.

P. Michael, der neue Generalkommissar, berief das Kapitel auf den 16. Juni nach Luzern. Unterdessen visitierte er die Provinz, machte er sich mit ihren Mitgliedern und mit ihren Verhältnissen bekannt.

Das Kapitel selber dauerte vom 16. bis 19. Juni. Zuerst wurden wie gewohnt die Provinzobern gewählt. Als *Definitoren* erhielten die Mehrheit der Stimmen:

P. Antonius von Canobbio,
 P. Alexius von Mailand,
 P. Peregrinus von Monza (oder „Modoëtia“) und
 Fr. Andreas von Lugano, ein Laienbruder.

Hierauf wurde P. Antonius von Canobbio zum *Provinzial* gewählt.

In ihm begrüßen wir also den ersten kanonisch erwählten Obern unserer Provinz.

Als Definitor ist er nicht ersetzt worden. Der Brauch, einen fünften Definitor nachzuwählen, wenn der Provinzial aus der Zahl der Definitoren genommen worden, ist eben erst später aufgekommen, wie wir noch sehen werden.

Zu *Provinzkustoden* wurden ernannt: *P. Gregor von Venedig*,

der erste Obere von Solothurn, und *P. Johannes von Ulm*, Exdefinitor. Es wurden ferner drei Provinzbauleiter oder *Fabricerii* ernannt, nämlich die Patres Gregor von Venedig und Fabritius von Lugano, sowie Br. Andreas von Lugano. Ferner wurde *Br. Fortunat von Mailand*, jener Bruder also, der am 1. Juli 1581 mit den ersten Patres und Fratres in die Schweiz gekommen ist, als Begleiter des P. Provinzial erkoren.

Ein wichtiger Verhandlungsgegenstand dieses Kapitels war die *Niederlassung in Pruntrut*. Weil die Brüder, welche dort wirkten, der französischen Sprache nicht mächtig waren und weil aus anderen Provinzen keine französisch sprechenden Patres erhältlich waren, weil es ferner den Brüdern dort nicht möglich war, nach Vorschrift der Regel von den Almosen zu leben, wurde beschlossen, die Brüder von dorthier zurückzurufen, diese Niederlassung also wieder eingehen zu lassen, sie aufzugeben, was denn auch im folgenden Jahre 1590 geschehen ist.⁵ Unsere Provinz zählte also in den ersten Jahren sieben Niederlassungen: die fünf Klöster Altdorf, Stans, Luzern, Schwyz und Appenzell und die beiden Hospizien Baden und Solothurn.

Auf diesem Kapitel sollen auch Vorschriften über das Beichthören der Weltleute gemacht worden sein. So berichten die *Annales Anonymi*. Da muß aber ein Mißverständnis oder eine Verwechslung vorliegen. Die Verordnungen nämlich, welche auf diesem Kapitel gegeben worden sind, sind noch im Original vorhanden und sind vom Generalkommissar P. Michael eigenhändig unterschrieben. Es findet sich aber nichts darin über das Beichthören. Die *Verordnungen* betreffen andere Punkte und lauten folgendermassen:

„Es ist verboten, Paramente aus Seide oder aus einem anderen kostbaren Stoffe zu gebrauchen, wie unsere Satzungen es vorschreiben. Solche (kostbare) Paramente, welche sich in diesem Kloster [Luzern] befinden, desgleichen jene Paramente und Zieraten, welche einst zum Gebrauche des alten Muttergottesaltares dienten und noch dienen, dürfen nicht mehr verwendet werden, sondern sollen in der oberen Sakristei untergebracht werden. In Zukunft sollen solche vorschriftswidrigen Paramente in keinem unserer Häuser angenommen werden. Und wenn zur Zeit solche vorhanden sind, sollen sie vom P. Provinzial weggegeben werden. Wer dem zuwiderhandelt, soll drei Tage lang bei Brot und Wasser fasten.

⁵ *Annales Anonymi* ad A. 1589. („St. Fidelis-Glöcklein“ I. Bd. S. 78 f.) Näheres über diese unsere erste Niederlassung in Pruntrut sh. in den „*Collectan. Helv.-Francisc.*“ Bd. 1 A., S. 138—147 und 178—184.

Man entferne die messingenen Leuchter aus allen unseren Häusern und nehme in Zukunft keine solchen mehr an. Jene, welche vorhanden sind, sollen weggegeben werden, unter der gleichen Strafe.

Man lasse in keinem Falle die Altaraufsätze (oder Gemälde-rahmen?) vergolden.

Unsere Kirchtürmlein sollen einen niedrigen und einfachen Abschluß erhalten.

Die Fensterscheiben seien schlicht, wie die armen Weltleute sie haben.

Unsere Bauten seien einfach und ungekünstelt.

Die Brüder sollen in Luzern keinen anderen Ort mehr annehmen, außer jenem, der ihnen vom letzten General angewiesen worden ist.

Es sollen keine zinnernen Gefäße gebraucht werden.

Man entferne die Opferstöcke für die Bauten... da sie ausdrücklich gegen die Erklärungen der Päpste verstossen.“

Das sind die auf diesem ersten Provinzkapitel erlassenen Verordnungen des Pater Generalkommissar, P. Michael von Sala.

Wie man also sieht, beziehen sie sich in keiner Weise auf das Beichthören der Weltleute. Zwei Jahre später aber, auf dem Provinzkapitel zu Altdorf anfangs Oktober 1591, hat der damalige Generalkommissar, *P. Matthias von Salò*, solche Verordnungen über das Beichthören der Weltleute erlassen. (Die Nummer 6. und 7. seiner Verordnungen. Sh. „St. Fidelis-Gl.“ I, 82 f.) Vermutlich liegt in der erwähnten Meldung der *Annales Anonymi* zum Jahre 1589 eine Verwechslung mit diesen vor.

P. Siegfried von Kaiserstuhl.

Beilagen

1.

„*Ordinatione fatta sopra i discreti.*

1589 sabato alli 13 Magio, in Lucera.

Essendo stato significato al P. Commissario sudetto*, come il P. Fra Stefano havea procurato, anco comandato per obed.a ad alcuni frati di Apazello, che non dassero la voce per discreto al P. Fra Ant.o da Canobio;

* Der Hinweis bezieht sich auf die ursprüngliche Überschrift. Sh. oben Fußnote 4.